



E r k l ä r u n g

für Gewerbeanmelder, Bewilligungswerber, Nachsichtswerber, Personen mit maßgeblichem Einfluß wie insbesondere vertretungsbefugte Organe und Gesellschafter mit Mehrheitsbeteiligung

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhelerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhelerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden. Ich bin während der letzten fünf Jahre wegen vergleichbarer Finanzvergehen auch nicht im Ausland bestraft worden.

Über mein Vermögen ist noch niemals der Konkurs eröffnet worden und es ist auch kein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist oder gegen den der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluß zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu.

Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.

Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994). Weiters ist hinsichtlich meiner Person kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 meiner Bestellung zum Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfolgt. Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründe auch keinen Anlaß zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994 (Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung, Widerruf der Übertragung des Gewerbes an den Pächter) gegeben.

Ich nehme zur Kenntnis, daß wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung führen können (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO 1994).

....., am

.....

Unterschrift

Personaldaten der umseits genannten Person

Bitte den zutreffenden Begriff im jeweiligen Viereck ankreuzen

Familiennamen z.Zt. d. Anfrage

Familiennamen z.Zt. d. Geburt

sämtliche frühere Familiennamen,

Sozialversicherungsnummer

Geschlecht

männlich

weiblich

Vornamen

Akademischer Grad

Geburtsdatum

Geburtsort, Polit. Bezirk, Bundesland

Staat (falls Geburtsort nicht in Österreich)

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer, Stiege, Tür

Postleitzahl, Ort, Polit. Bezirk

Staat (falls Wohnort nicht in Österreich)

Vornamen der leiblichen Eltern

Vater:

Mutter:
